

Steuerhinterziehung kein Ausschlussgrund für den Ausgleich

Im Streitfall verlangte der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Vertreters vom Versicherer einen Ausgleich nach Beendigung des Vertretervertrages

Von Jürgen Evers

Der auf Ausgleich verklagte Versicherer hatte den Vertreter turnusmäßig aufgefordert, binnen Monatsfrist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Nachdem er einen Monat später an die Vorlage erinnert hatte, kam der Vertreter der Vorlage Ende März nach. Aus dem Führungszeugnis ergab sich, dass der Vertreter Ende vergangenen Jahres durch Strafbefehl wegen einer drei Jahre zuvor begangenen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden war. Der Versicherer kündigte darauf fristlos. Unter Zurückweisung der Kündigung hatte der Vertreter seinerseits gekündigt. Der Versicherer meinte, der Ausgleich sei wegen der Verurteilung ausgeschlossen. Das Landgericht Köln¹ hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, dass es eine um 25% verringerte Ausgleichszahlung zusprach. Das OLG Köln gab zu erkennen, die Berufung zurückweisen zu wollen.² Zur Begründung verwies der Senat darauf, dass der Ausschlussgrund des § 89 b Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 HGB nicht gegeben sei. Dieser setzt voraus, dass der Unternehmer das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters gekündigt hat. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertretervertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Auch wenn Tatsachen vorliegen, so der Senat, die sich generell eignen, das Vertreterverhältnis mit dem Gewicht eines wichtigen Grundes zu belasten, müsse auf zweiter Stufe der Prüfung im Rahmen einer Interessenabwägung festgestellt werden, ob die Vertragsfortsetzung unzumutbar gewesen sei. Dabei seien alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ferner sei das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die Interessen

des Kündigenden an der Beendigung und die Interessen des Gekündigten an der Fortsetzung seien gegeneinander abzuwägen. Die richtlichenkonforme Auslegung des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB erfordere, dass der Ausgleich nur ausgeschlossen werde, wenn zwischen dem schuldhaften Verhalten des Vertreters und der Kündigung ein unmittelbarer Ursachenzusammenhang besteht. Die Kündigung müsse also tatsächlich auf den wichtigen Grund gestützt werden. Ein Nachschieben sei nicht möglich, um den Ausschluss zu bewirken.

Die Verurteilung des Vertreters wegen Steuerhinterziehung stelle schon keinen wichtigen Grund dar. Der Versicherer sei nicht Geschädigter der Straftat. Eine Steuerhinterziehung könne allenfalls mittelbare Ausstrahlungswirkung auf den Versicherer haben. Diese genüge nicht zur Annahme eines wichtigen Grundes. Der Versicherer könne auch nicht ins Feld führen, aufsichtsrechtlich zur Kündigung aus wichtigem Grund veranlasst zu sein. Dies gelte zumindest, wenn er nicht hinreichend konkretisiere, welche strengen Vorgaben die Bafin gemacht haben soll und seinem Vortrag auch nicht zu entnehmen sei, welche berufsrechtlichen Konsequenzen wegen der Betrauung des straffälligen Vertreters drohten. Ein Vertrauensschaden bei der Aufdeckung des Sachverhalts durch Dritte stelle nicht nur eine bloß mittelbare, sondern überdies eine lediglich hypothetische Folge dar, die als solche jedenfalls im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Vertragsparteien hinter dem Interesse des Vertreters an der Vertragsfortsetzung zurücktrete. Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass die Steuerhinterziehung mit der Ausübung der Tätigkeit des Vertreters für den Versicherer nicht in Zusammenhang stehe. Ebenso sei eine rund 14 Jahre währende Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu berücksichtigen, die keinen Anlass zur Beanstandung des

beruflichen oder außerberuflichen Verhaltens des Vertreters gegeben hat. Auch der Umstand, dass die Tat rund drei Jahre zurücklag, sei zu berücksichtigen. Denn der Zeitpunkt der Verurteilung liege außerhalb des Einflussbereichs des Vertreters. Da nach der Tat keine weiteren Straftaten des Vertreters bekannt geworden seien, erscheine die Straffälligkeit auch nicht als ein sich wiederholender Vertrauensbruch, was bei der Interessenabwägung ohne Weiteres zugunsten des Vertreters zu berücksichtigen sei.

Fordere der Versicherer die Vertreter turnusmäßig zur Vorlage von Führungszeugnissen auf, obliege dem Vertreter nicht die Pflicht, dem Versicherer eine Verurteilung anzuzeigen. Aus § 6 der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung folge nicht, dass der Versicherer nach erfolgter Verurteilung des Vertreters wegen Steuerhinterziehung berechtigt wäre, den Vertretervertrag aus wichtigem Grund gemäß § 89 a HGB zu kündigen. Zwar fehlt einer Person nach der Norm regelmäßig die erforderliche Zuverlässigkeit i.S. des § 34 d Abs. 1 Satz 1 WpHG, wenn diese in den letzten fünf Jahren vor Beginn der anzeigepflichtigen Tätigkeit u.a. wegen einer Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Norm sei aber nicht einschlägig. Sie betreffe die Anlagenvermittlung und damit einen Bereich, der im Hinblick auf das Gefährdungs-

potenzial für das Vermögen der Kunden besonderer Seriosität und Zuverlässigkeit bedürfe. Das Tätigkeitsfeld des Vertreters, der damit betraut sei, Versicherungen in den Bereichen SHUR (Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz), Kfz und Leben zu vermitteln, sei nicht mit dem eines Anlagevermittlers vergleichbar. Eine verzögerte Vorlage des Führungszeugnisses berechtige nicht zur Kündigung des Vertretervertrages aus wichtigem Grund auch nicht in der Gesamtschau mit einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung. Der Vertreter versuche damit keine Straftat zu verheimlichen, die ihrerseits einen wichtigen Grund darstellen könne. Auch die Herabsetzung des Ausgleichs um 25 % unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit sei nicht als zu gering zu beanstanden.

1 LG Köln, 20.11.2020 - 89 O 21/20 - EversOK

2 OLG Köln, 01.03.2021 - 19 U 148/20 - EversOK



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

